

# Mediennutzungsordnung für digitale Endgeräte am Robert-Mayer-Gymnasium

## Allgemeine Leitlinien

Als Schule möchten wir, dass die uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler verantwortungsvoll mit digitalen Medien umgehen. Deshalb wird das Arbeiten mit mobilen Endgeräten, die durch die Stadt Heilbronn zur Leihe überlassen werden, kurz mE, im Unterricht und zu Hause unter Einhaltung bestimmter Regeln erlaubt. Um einen sinnvollen und sicheren Einsatz dieser Geräte zu ermöglichen, haben wir diese Nutzungsvereinbarung erstellt, die alle Lernenden (bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten) mit der Schule eingehen müssen. Die Nutzung privater Endgeräte ist nicht gestattet. **Zu widerhandlungen gegen die Nutzungsordnung können den Entzug der Nutzungsberechtigung, ggf. rechtliche Konsequenzen und die unverzügliche Pflicht zur Rückgabe der überlassenen Technik zur Folge haben.**

## Rechtliches und grundsätzliche Regelungen:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzgesetzes, sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, verletzende, rassistische, verfassungsfeindliche oder jugendgefährdende Inhalte aufzurufen. Wer dem zuwiderhandelt, macht sich strafbar und ist ggf. schadensersatzpflichtig. Bei rechtlichen Verstößen wird die Schulleitung informiert, die dann weitere Maßnahmen beschließt.
2. Die Regelungen des Leihvertrags mit der Stadt Heilbronn sind zwingend einzuhalten.
3. Die mE dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken in der Schule und zur häuslichen Arbeit genutzt werden.
4. Sofern das mE in die private Infrastruktur integriert wird, muss diese über einen jeweils nach dem aktuellen Stand vorliegenden Virenschutz und eine entsprechende Firewall verfügen, die nicht deaktiviert werden dürfen. Das verwendete Betriebssystem der privaten Infrastruktur muss durch die Installation von Updates oder Patches regelmäßig auf dem aktuellen Stand gehalten werden.
5. Die Nutzung fremder Internetzugänge (zum Beispiel in Internet-Cafés oder Hot-Spots an öffentlichen Plätzen) ist grundsätzlich verboten, es sei denn, der Internetzugang verfügt über eine Verschlüsselung. Die Nutzung des eigenen WLAN darf ebenfalls nur erfolgen, wenn das WLAN sicher verschlüsselt ist (zum Beispiel aktuelle WPA2-Verschlüsselung oder höher).
6. Foto-, Video- und Audioaufnahmen sind nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft für Unterrichtszwecke gestattet und müssen auch nach deren Aufforderung gelöscht werden.
7. Solche Aufnahmen dürfen nicht ohne Einwilligungen aller betroffenen Personen bzw. der Erziehungsberechtigten Dritten gezeigt, weitergegeben oder veröffentlicht werden.
8. Die Persönlichkeitsrechte sind dabei immer zu wahren, d. h., dass niemand ohne Einverständnis identifizierbar aufgenommen werden darf. Auch handschriftliche Texte und künstlerische Produkte dürfen nur mit dem Einverständnis der Urheber aufgenommen werden.
9. Unterrichtsmaterial darf nur zum eigenen Gebrauch und lokal oder im schulischen IServ abgespeichert werden. Backups auf einem privaten Gerät sind gestattet.
10. Die Verbreitung bzw. Weitergabe von Unterrichtsmaterial oder Mitschriften außerhalb der Lerngruppe und ohne Zustimmung der Lehrkraft ist nicht gestattet.

11. Das Land oder seine Bediensteten sind nicht für den Inhalt von abrufbaren Angeboten Dritter im Internet verantwortlich, auch wenn dies über die bereitgestellte Technik erfolgt.
12. Außerhalb des Unterrichts dürfen die digitalen schulischen Endgeräte in der Schule auch in der Mittagspause und während einer Freistunde von allen Lernenden genutzt werden.
13. In Prüfungssituationen müssen alle schulischen und privaten digitalen Endgeräte ausgeschaltet sein. Wird jemand während oder unmittelbar nach der Prüfung mit einem angeschalteten mE oder regelwidrig verwahrten mE angetroffen, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden.
14. Die Schule übernimmt keine Verantwortung und Haftung für beschädigte oder gestohlene Geräte, „verlorene“ Daten und Datensätze, sowie Datendiebstahl.

### **Datenschutz und Datensicherheit:**

- I. Die Lehrkraft ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu kontrollieren. Daneben erfolgen automatisierte Protokollierungen durch das Betriebssystem (z. B. zur Nutzung und Installation von Software, An- und Abmeldungen von Benutzern, durchgeführte Updates/Upgrades, Systemereignisse wie Abstürze, Start und Stopp von Diensten und Anwendungen) und den Internetbrowser (insbes. aufgerufene Internetseiten). Die Daten werden durch die Schule bzw. den Verleiher spätestens nach Beendigung der schulischen Nutzung gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Missbrauchs der schulischen Endgeräte begründen.
- II. Die Lehrkraft wird von ihrem Einsichtsrecht in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen, um insbesondere die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen zu überprüfen. Dabei können auch Protokolldateien des Betriebssystems und des Internetbrowsers ausgewertet werden. Browser- und App-Verlauf, sowie sämtliche Protokollierungen dürfen von Schülerinnen und Schüler nicht gelöscht werden. Private Browsing darf nur genutzt werden, wenn die Lehrkraft dies angeordnet oder zugelassen hat.

### **Unterrichtliche Regelungen:**

- a) Grundsätzlich ist der Mitschrieb des Unterrichts ab Klasse 10 mit Einverständnis der Lehrkraft gestattet. Dazu muss die von der Schule bestimmte App genutzt werden.  
Die Lernenden müssen die gleichen Kriterien einhalten, die die Lehrkraft zur analogen Mappen- oder Heftführung vorgibt. Falls die Lehrkraft Einsicht nehmen möchte, müssen digitale Mappen als PDF abgegeben werden.  
In den Klassenstufen 5 bis 9 ist der Mitschrieb im Unterricht in analoger Form anzufertigen.
- b) Die Entscheidung darüber, welche konkreten Dienste und Lernangebote im Unterricht genutzt werden, trifft die entsprechende Lehrkraft. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Beendigung der Nutzung.
- c) Die für den Unterricht benötigten Apps werden von der Administration zentral bereitgestellt. Darüberhinausgehende individuelle Installationen sind weder notwendig noch gestattet.
- d) Die Lehrkraft ist berechtigt, während der Schulzeit Einsicht in die Arbeitsprozesse der Lernenden zu nehmen, auch mittels technischer Systeme.
- e) Bei Regelverstößen kann die Lehrkraft das mE während ihres Unterrichts einziehen.
- f) Die mE müssen von den Lernenden immer ausreichend geladen (mindestens 75%) mit in die Schule gebracht werden. Andernfalls ist eine Nutzungsmöglichkeit im Unterricht nicht sichergestellt.
- g) Die mE müssen immer stummgeschaltet werden und bei Benutzung flach auf dem Tisch liegen, es sei denn, die Lehrkraft gibt etwas anderes vor.
- h) Nach Ende des Unterrichts müssen die mE mit nach Hause genommen werden. Dies gilt insbesondere für die Ferienzeiten.

# Mediennutzungsordnung für digitale Endgeräte am Robert-Mayer-Gymnasium

**Wir akzeptieren die Vereinbarung zur Nutzung von mobilen, zur Leihe überlassenen Endgeräten am Robert-Mayer-Gymnasium.**

Leihender (Vor- und Zuname, Klasse):

---

Bei Minderjährigen:

---

Ort, Datum, Unterschriften (Leihender und Personensorgeberechtigte)

Bei Volljährigen:

---

Ort, Datum, Unterschrift Leihender